

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am *** folgende

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel I:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:
*„(1a) Die Nutzer*innen erhalten bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis. Dieser berechtigt zur Entleihung von Medien und Geräten und ist für jede Ausleihe erforderlich.
Der Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Zahlung der Jahresgebühr nach § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung gültig. Er verliert ohne Zahlung seine Gültigkeit.“*
2. In § 2 wird der Absatz 7 entfernt, die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert
3. Nach § 2 Abs. 7 werden die neuen Absätze 8 und 9 angefügt:
*„(8) Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Offenbach und der Tochterunternehmen der Stadt Offenbach erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis.“
„(9) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Studienseminars Offenbach erhalten für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen kostenfreien Bibliotheksausweis.“*
4. Nach § 2 wird der neue § 3 eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

„§3 Regionalausweis

- (1) Anstatt des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Offenbach am Main kann ein Regionalausweis ausgestellt werden. Dieser berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Diese sind unter www.offenbach.de/stadtbibliothek unter „Regionalausweis“ aufgeführt.*
- (2) Personen, die den Regionalausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des Regionalausweises an. Mit der Unterschrift auf dem Regionalausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person angemeldet ist bzw. sich anmeldet, anerkannt.*
- (3) Für den Regionalausweis wird eine jährliche Gebühr nach § 1 der Gebührenordnung erhoben. Bei Zahlung der Jahresgebühr wird eine Quittung ausgestellt.*
- (4) Zur erstmaligen Nutzung des Regionalausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in der jeweiligen Bibliothek eine Anmeldung unter Vorlage des Regionalausweises und des Personalausweises oder eines Passes in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels notwendig.*
- (5) Die Gültigkeit des Regionalausweises muss bei den kooperierenden Bibliotheken durch Vorlage der Quittung bestätigt werden.*
- (6) Die einzelnen Benutzungsausweise der Mitgliedsbibliotheken verlieren mit der Ausstellung des Regionalausweises ihre Gültigkeit. Eine Erstattung von in einzelnen Bibliotheken bereits entrichteten Jahresausleihentgelten findet nicht statt.*
- (7) Besteht in einer der beteiligten Bibliotheken eine Nutzungssperre, erfolgt dort keine Anerkennung des Regionalausweises.*

*(8) Die Bestimmungen der § 2 (2) und § 2 (3) dieser Benutzungsordnung gelten auch für den Regionalausweis. Sofern der Bibliotheksausweis nach § 4 dieser Benutzungsordnung vorzulegen ist oder vorgelegt werden kann, ist von Nutzer*innen des Regionalausweises dieser zu verwenden.“*

5. In § 3, künftig § 4, wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Ausleihfristen werden durch Aushang und auf www.offenbach.de/stadtbibliothek bekannt gegeben.“

In § 3, künftig § 4, wird Absatz 5 gestrichen, die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

Nach § 3 Abs. 7, künftig § 4 Abs. 6, wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von § 1 (1a) und § 3 (1) besteht die Möglichkeit für Personen, die sich bisher keinen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und keinen Regionalausweis haben ausstellen lassen, einmalig unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes mit Meldebescheinigung oder des Aufenthaltstitels bis zu 5 Medien gegen Entgelt auszuleihen (Einmalausleihe).“

6. In § 5, künftig § 6, wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

*„(2) Alle Medien und Geräte sowie die Bibliothekseinrichtung sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzer*innen sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Medien einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen. Die Nutzer*innen haften für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bereits bestehende Schäden müssen sofort bei der Entleihung oder Nutzung gemeldet werden.“*

7. Nach § 5 Abs. 2, künftig § 6 Abs. 2, wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Altersgrenze für die Benutzung einzelner Medien kann begrenzt werden. Dies wird durch Aushang bekanntgegeben.“

8. In § 6, künftig § 7, wird in Absatz 1 Nummer 1 das Wort „ihm“ durch „ihnen“ ersetzt.

In § 6, künftig § 7, wird in Absatz 1 und 3 jeweils das Wort „Benutzer“ durch das Wort „Nutzer*innen“ ersetzt.

9. Nach § 6, künftig § 7 wird der neue § 8 eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert:

„§8 Nutzung des Makerspace

*Alle Werkzeuge, Geräte und Medien sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzer*innen sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Geräte einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.*

*Die Nutzer*innen haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden; bei Beschädigung des Mediums ggf. mit identischem Ersatz. Schäden sind den Mitarbeiter*innen der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Alle Geräte sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit*

und Funktion zu testen. Eine Benutzung erfolgt ausschließlich während der angegebenen Öffnungszeiten.

*Die Stadtbibliothek Offenbach am Main haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeiter*innen, durch unsachgemäße Benutzung der Geräte, Maschinen und Werkzeuge u.ä. oder hygienische Mängel entstanden sind.“*

Artikel II:

Diese 1. Änderungssatzung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Offenbach am Main tritt am 24.10.2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Offenbach am Main, den ***

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister